

# RS OGH 2003/2/11 11Os139/02, 13Os137/17x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.02.2003

## Norm

GRBG §1 Abs1

MRK Art5 II1

PersFrSchG allg

## Rechtssatz

Das im Bundesgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit und in Art5 der MRK geschützte Grundrecht wird nur durch eine Freiheitsentziehung verletzt, nicht aber durch eine nur kurzfristige Freiheitsbeschränkung. Hier: Anhaltung infolge aufrechter Personalfahndung.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 139/02

Entscheidungstext OGH 11.02.2003 11 Os 139/02

- 13 Os 137/17x

Entscheidungstext OGH 06.12.2017 13 Os 137/17x

Beisatz: Die mit Verfügung (§ 35 Abs 2 zweiter Fall StPO) des Vorsitzenden angeordnete (§ 210 Abs 3 iVm § 169 Abs 1 StPO) Personenfahndung nach § 168 Abs 1 StPO ist (bloß) auf die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Angeklagten gerichtet und umfasst demnach (gerade) keine Eingriffe in das vom Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit und von Art 5 MRK geschützte Grundrecht. (T1)

Beisatz: Werden solche von der die Anordnung vollziehenden Kriminalpolizei (§ 18 StPO) dennoch gesetzt, geschieht dies nicht „durch“ (§ 1 Abs 1 GRBG) die strafgerichtliche Verfügung, sondern in Überschreitung derselben. Sie wären somit nicht dem Gericht, sondern der Verwaltungsbehörde zuzurechnen und daher – als Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt – (nicht mit Grundrechtsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof, sondern) gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG mit Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht zu bekämpfen. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117311

## Im RIS seit

13.03.2003

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)